

Nach Bestehen der Äquivalenzprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Studiengang Medizinpädagogik (B.A.) können zugelassen werden:

1. Die folgenden, geregelten Gesundheitsberufe mit einem entsprechenden Ausbildungsabschluss

- Notfallsanitäter*in
- Rettungsassistent*in*
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Ergotherapeut*in
- Logopäd*in
- Orthoptist*in
- Physiotherapeut*in
- Masseur*in und medizinische*r Bademeister*in
- Diätassistent*in Diätassistentengesetz
- Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
- Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
- Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik
- Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in
- Podolog*in
- Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in

*Rettungsassistent*innen können nur dann eine hessische Lehrbefähigung erhalten, sofern sie die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter*in gemäß Übergangsregelung bis 31.12.2020 erworben haben.

2. Die Absolvent*innen folgender Studiengänge, sofern sie über eine staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen:

- Ergotherapie (Ergotherapeut*in)
- Logopädie (Logopäd*in)
- Physiotherapie (Physiotherapeut*in)
- Humanmedizin (Arzt/Ärztin)
- Zahnmedizin (Zahnarzt/-ärztin)
- Pharmazie (Apotheker*in)
- Veterinärmedizin (Tierarzt/-ärztin)
- Psychologie (Psychologische*r Psychotherapeut*in sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in)

3. Pflegfachberufe mit folgendem Hinweis:

Gesundheits- und Krankenpfleger*innen bzw. Kinderkrankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen sowie Pflegfachfrauen/-männer erhalten allein durch den Abschluss dieses Studiengangs und ohne zusätzliche Qualifikationen **keine** hessische Lehrbefähigung. Bewerber*innen können trotzdem studieren, wenn sie dies wünschen und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit der pädagogischen Eignung empfehlen wir Bewerber*innen aus den Pflegeberufen eine individuelle Anfrage bei der zuständigen Behörde.